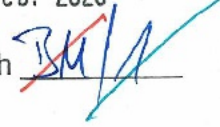




Gemeinde Nottuln

20. Feb. 2026

Fachbereich



Gemeindeverwaltung Nottuln / Vorzimmer des Bürgermeisters
an den Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnies
als Vorsitzender des Rates

Nottuln-Darup, den 19.02.2026

Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies, sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf möchte ich vorbringen:

Grundsteuerhebesätze A + B:

Die Stadt Billerbeck hat zum 01.01.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A und B entsprechend angepasst, da mittlerweile besseres Datenmaterial für eine aufkommensneutrale Ermittlung der Hebesätze vorliegen. In NRW lagen über 1.000.000 Einsprüche gegen die Grundsteuermessbescheide vor, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Hebesatzes zum 01.01.2025 größtenteils nicht erledigt waren. Auch lagen bei etlichen Grundstücken nur Schätzungen vor, die nach der ersten tatsächlichen Erhebung der Grundsteuer eine Korrektur veranlasst haben. Fraglich ist, wie die Entwicklung für Nottuln aussieht und ob eine Anpassung erforderlich ist, um ebenfalls eine aufkommensneutrale Festsetzung der Hebesätze zu erreichen. Im Billerbecker Haushalt betrug das Korrekturvolumen über 30.000 €. Aufgrund der Größe der Gemeinde Nottuln ist hier mit einem höheren Volumen zu rechnen. Ich schlage daher eine Überprüfung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Gemeinde Nottuln hinsichtlich ihrer zutreffenden Höhe zum 01.01.2026 vor.

Instandsetzung Wirtschaftswege:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität vom 26.11.2025 wurde festgestellt, dass das vor über einem Jahr erstellte Wirtschaftswegekonzept weder dem Rat noch der Bevölkerung zugänglich ist. Daher ist es für den Rat nur schwerlich zu beurteilen, ob die im Haushalt 2026 eingestellten Mittel ausreichend sind, um die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ob perspektivisch die jetzigen Mittel ausreichen, um einen akzeptablen Zustand der Wirtschaftswege zu erreichen. Da das Wirtschaftswegekonzept immer noch nicht vorliegt, sollte der Rat eine Erhöhung der Mittel für die Instandsetzung der Wirtschaftswege (z.B. 50.000 €) für 2026 ff beschließen und mit einem Sperrvermerk versehen. Nach Vorlage des Wirtschaftswegekonzeptes und einer Beratung über geplante Instandsetzungsarbeiten kann anschließend entschieden werden, ob der Sperrvermerk aufgehoben wird.

Gründung der Nottuln.Wind GmbH:

Im Haushaltsentwurf ist bisher kein Ansatz für die Gründung der Nottuln.Wind GmbH enthalten. Die Mittel für das Gesellschaftskapital und die Gründungsnebenkosten sind in den Haushaltsansätzen 2026 nicht zu erkennen. Daneben fehlt für die Nottuln.Wind GmbH der Wirtschaftsplan 2026 und die Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betriebe. Der Haushaltsansatz für die Gründung ist zu ergänzen. Ebenfalls ist der Wirtschaftsplan vorzulegen und die Finanzströme der Nottuln.Wind GmbH mit der Verwaltung im Haushalt darzustellen.

Geschäftsführung der Nottuln.Wind GmbH:

Die Geschäftsführung der Nottuln.Wind GmbH erfolgt nach bisherigem Stand unentgeltlich durch den Kämmerer. Nach den bisherigen Erläuterungen die zur Nottuln.Wind GmbH bekannt sind, übernehmen die Projektierer die lfd. Kosten der Nottuln.Wind GmbH. Daher scheint es angebracht, die Geschäftsführerleistung und auch die Vergütungen für die Kontroll- und Entscheidungsgremien entgeltlich durch die Nottuln.Wind GmbH an den Haushalt der Gemeinde Nottuln erstatten zu lassen, damit diese Aufwendungen auch durch die Projektierer der Windenergieprojekte erstattet werden können. Ich schlage vor, einen Haushaltsansatz 2026 für die Erstattung der Geschäftsführungs- und Kontrollaufgaben sowie weiterer Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu Gunsten des Gemeindehaushaltes und zu Lasten für die Nottuln.Wind GmbH zu berücksichtigen.

Verwendung der EEG-Gelder bzw. der Mittel nach dem Bürgerenergiegesetz:

Nach dem Bürgerenergiegesetz NRW sollen bei Eintritt der Ersatzbeteiligung bzw. bei der Ausgleichabgabe nach § 10 Bürgerenergiegesetz die Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei den Einwohnerinnen und Einwohnern eingesetzt werden. Dabei hat die Kommune nach § 10 Abs. 2 Bürgerenergiegesetz im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, für welche Maßnahmen und Verwendungen sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird. Zwar wird die Gemeinde aller Voraussicht nach mit den jeweiligen Projektierern Beteiligungsvereinbarungen treffen und § 10 Bürgerenergiegesetz kommt nicht zur Anwendung. Dennoch scheint es auch für den Fall der Beteiligungsvereinbarung sinnvoll zu sein, freiwillig im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, für welche Maßnahmen die Mittel eingesetzt werden. Der Unterschied für eine Akzeptanzsteigerung, ob nun eine Beteiligungsvereinbarung, Ersatzbeteiligung oder Ausgleichabgabe vorliegt, ist nicht zu erkennen. Ich schlage daher vor, die Verwendung von Mitteln nach dem EEG-Gesetz und dem Bürgerenergiegesetz im Haushalt 2026 analog dem § 10 (2) Bürgerenergiegesetz besonders darzustellen.

Kennzeichnung von freiwilligen Leistungen

Bei der Beratung des Haushaltes wird immer wieder von freiwilligen Leistungen gesprochen, die nur möglich sind, wenn die Gemeinde sich nicht im Haushaltssicherungsverfahren oder der Nothaushaltsführung befindet. Schwierig ist es als Außenstehender zu erkennen, ob eine Leistung/Haushaltsansatz eine freiwillige Leistung ist. Für den Bürger und den Rat wäre es für Beratungen hilfreich eine Orientierungshilfe zu haben. Ich schlage daher vor, bei den Haushaltsansätzen darzustellen, ob es sich um eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Leistung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

